Voraussetzungen für die Berufsausbildung im Betrieb

1. Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die **Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung** geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte können eventuelle Mängel ausgleichen. Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie die Produktions- bzw. Arbeitsverfahren müssen also gewährleisten, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung vermittelt werden können. Die Einrichtung der Ausbildungsstätte muss die Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Dies betrifft u. a. Werkzeuge, Maschinen, Apparate und Geräte, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen sowie alle anderen notwendigen Ausbildungsmittel.

Als **angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte** gilt nach einer Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung in der Regel:

Ein bis zwei Fachkräfte	1 Lehrling
Drei bis fünf Fachkräfte	2 Lehrlinge
Sechs bis acht Fachkräfte	3 Lehrlinge
Je weitere drei Fachkräfte	ein weiterer Lehrling.

2. Persönliche und fachliche Eignung

Lehrlinge in einem Handwerksberuf darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbildende und Ausbilder müssen **persönlich geeignet** sein. Die persönliche Eignung fehlt insbesondere, wenn jemand Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat. Verbote, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz. Sie betreffen in erster Linie Personen, die straffällig geworden sind.

Bei der **fachlichen Eignung** wird seit dem 01.01.2004 zwischen „zulassungspflichtigen“ und „zulassungsfreien“ Handwerken unterschieden.

In den **zulassungspflichtigen Handwerken** (Anlage A, 41 Berufe) darf ausbilden, wer

- die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat oder

- in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk

  - die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 erfüllt oder
  - eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b erhalten hat oder
  - eine Ausnahmebewilligung nach § 8 erhalten hat und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, bestanden hat.

In einem zulassungsfreien Handwerk (Anlage B 1, 53 Berufe) oder einem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B 2, 57 Berufe) besitzt die für die fachlich Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnis und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,

2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder

4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und im Falle der Nummern 2 bis 4 eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten finden die auf der Grundlage des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse müssen bis 31.07.2008 nicht durch das Ablegen von Teil IV der Meisterprüfung oder der AEVO-Prüfung nachgewiesen werden.

Alte Ausbildungsberechtigung bleibt

Wer vor dem 01.01.2004 ausbildungsberechtigt war, darf selbstverständlich weiterhin ausbilden. Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, kann die **fachliche Eignung** widerruflich zuerkannt werden. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-wiesbaden.de im Downloadbereich „Ausbildungsberatung“.

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Wetterau
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de